

Instandhaltungsprogramm - Individuell für nationale Luftfahrzeuge gemäß ZLLV 2010

Anlage B zu LTH 43

Bitte füllen Sie die umrandeten Felder des Formulars aus und senden Sie es unterschrieben mitsamt den Beilagen an generalaviation@austrocontrol.at, per FAX an +43 (0) 51703 1666 oder per Post an:

AUSTRO CONTROL GmbH, Luftfahrtagentur, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, Österreich

1 Antragsart

Antrag auf Genehmigung für das gegenständliche Instandhaltungsprogramm gemäß § 48 Abs. 2 Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010 (ZLLV 2010) idgF.

2 IHP Information

IHP - - Rev.: Ausgabedatum:

3 Antragsteller = Halter

Firmenname, Vereinsname oder Name der Person

Straße Ort PLZ Land

Telefon Fax E-Mail

4 Kontaktperson

Name Telefon E-Mail

5 Luftfahrzeug(e)

Kennzeichen (OE-) Baujahr

Luftfahrzeug/Type/Ballon Hülle (Hersteller)

Baumuster Seriennummer(n)

Triebwerk/Brenner (Hersteller)

Baumuster Teilenummer

Baumuster Teilenummer

Propeller/Rotor/Gasflasche (Hersteller)

Baumuster Teilenummer

Baumuster Teilenummer

Hilfstriebwerk/Korb (Hersteller)

Baumuster Teilenummer

Instandhaltungsprogramm - Individuell für nationale Luftfahrzeuge gemäß ZLLV 2010

Anlage B zu LTH 43

6 Verwendungsarten

Einsatzart(en)

- Flüge zur Frachtbeförderung
- Kunstflüge
- Grundsicherungsflüge
- Ambulanzflüge
- Rettungsflüge
- Arbeitsflüge

- Außenlast-Frachttransporte
- Außenlast-Personentransporte
- Flüge für Sonstige Einsätze

Navigationsart(en)

- Sichtflugregeln bei Tag
- Instrumentenflugregeln bei Tag
- Sichtflugregeln bei Nacht
- Instrumentenflugregeln bei Nacht

Verwendungsart(en)

- Luftbeförderungsunternehmen
- Gewerbsmäßige Vermietung
- Zivilluftfahrerausbildung
- Allgemeine Luftfahrt

7 Basisdokumente des Programms/Dokumente des Musterzulassungsinhabers

Zelle

Letzte Revision/Ausgabe

Triebwerk(e)

Letzte Revision/Ausgabe

Hilfstriebwerk(e)

Letzte Revision/Ausgabe

Propeller

Letzte Revision/Ausgabe

Andere

Letzte Revision/Ausgabe

8 Zusätzliche Instandhaltungsanweisungen

- Ja Nein

Sind aufgrund der Besonderheiten der Verwendung, des Einsatzes oder der Navigationsart des Luftfahrzeugs, Zusätze zu Inhalt oder Umfang der Basisdokumente (Block 7) und/oder Anweisungen erforderlich? Diese sind in der Tabelle 1a (Block 21) anzuführen.

9 Abweichungen zum Baumuster

- Ja Nein

Sind aufgrund eingebauter Änderungen/Modifikationen/Abweichungen zum Baumuster sowie Einbauten spezifischer Ausrüstung wie STC, Engineering Orders, Ergänzungen zu Musterzulassungen zusätzliche Wartungs-/Instandhaltungsanweisungen, etc. erforderlich? Diese sind in der Tabelle 1a (Block 21) anzuführen.

10 Reparaturen

- Ja Nein

Sind aufgrund durchgeführter Reparaturen zusätzliche Wartungs-/Instandhaltungsanweisungen erforderlich? Diese sind in der Tabelle 1a (Block 21) anzuführen.

11 Abweichung zu Herstellerinstandhaltungsanweisungen

- Ja Nein

Sind Abweichungen zu Inhalt, Umfang oder Intervallen der Basisdokumente (Block 7) beabsichtigt? Diese sind in der Tabelle 1b (Block 22) anzuführen.

12 Abweichung zu Komponenten Wartung/TBO

- Ja Nein

Sind Abweichungen zu Herstellerempfehlungen von Komponentenüberholungszeiten (TBO) beabsichtigt? Wenn ja, sind die geplanten Abweichungen zu den Instandhaltungsanweisungen inkl. Kompensationsmaßnahmen anzuführen. Weiters sind die aktuellen Stunden/Landungen bzw. Jahre des Luftfahrzeugs und der Komponente sowie die Nutzung des Luftfahrzeugs (Stunden & Landungen pro Jahr) anzugeben. Diese sind in der Tabelle 1b (Block 22) anzuführen.

Instandhaltungsprogramm - Individuell für nationale Luftfahrzeuge gemäß ZLLV 2010

Anlage B zu LTH 43

13 Wiederkehrende Instandhaltung

Ja Nein

Es werden alle zwingend vorgeschriebenen Sonderanweisungen der Hersteller (z.B. Alert SB, Mandatory SB, SL, TM, etc.) durchgeführt. Wiederkehrende (zwingende) Sonderanweisungen der Hersteller, die nicht in der Programm Basis (Block 7) enthalten sind, sind in Tabelle 2 (Block 23) aufzulisten. Abweichungen dazu sind inkl. Begründung in Tabelle 1b (Block 22) anzuführen.

Zutreffende, wiederkehrende österreichische Forderungen LTA, AD der TC Holder (Musterzulassungsinhaber) Behörden sowie österreichische LTA/LTH für Luftfahrzeug, Komponenten und Ausrüstungsgegenstände sind in jedem Fall durchzuführen und in Tabelle 2 (Block 23) aufzulisten.

14 Management der Lufttüchtigkeit des LFZ wird durch eine genehmigte Organisation (CAMO) durchgeführt

Ja Nein

CAMO:

15 Piloten/Halter Instandhaltung

Ja Nein

Piloten/Halter Instandhaltung ist beabsichtigt. Wenn ja, siehe Bedingungen/Erläuterungen in Anlage D und legen Sie diesen ausgefüllt und unterschrieben dem IHP bei.

Name des berechtigten Piloten/Halter oder der freigabeberechtigten Mitglieder der Haltergemeinschaft / des Vereins

Pilotenlizenznummer

16 Verpflichtungserklärung

- Das/Die in Block 5 genannte(n) Luftfahrzeug(e) wird/werden entsprechend diesem genehmigten Programm nach den letztgültigen Bestimmungen der ZLLV 2010 idgF entsprechend instand gehalten.
- Das Instandhaltungsprogramm basiert auf den letztgültigen Instandhaltungsanweisungen des Herstellers (Inhaber der Musterzulassung) inkl. Flughandbuch sofern zutreffend.
- Ein System zur Aufbewahrung von Prüfprotokollen, Befunden und allen relevanten Instandhaltungsaufzeichnungen ist vorhanden (Lebenslaufakt).
- Die Instandhaltung des Luftfahrzeugs und der Bauteile erfolgt immer nach den letztgültigen Revisionen dieser Anweisungen.
- Die Auslastung/Nutzung des Luftfahrzeugs entspricht den Werten der vorgegebenen Instandhaltungsanweisungen.
- Alle Methoden, Praktiken und Verfahren werden entsprechend dem Standard der Instandhaltungsanweisungen des Herstellers (Inhaber der Musterzulassung) angewandt.
- Abweichungen zu Herstelleranweisungen sind in diesem Instandhaltungsprogramm angegeben.
- Diese Vorgaben werden mindestens einmal jährlich auf Ihre weitere Gültigkeit im Instandhaltungsprogramm überprüft (Tabelle 3).

17 Toleranzen zu Instandhaltungsintervallen

Grundsätzlich gelten die Toleranzen der jeweiligen Instandhaltungsanweisungen der in Block 7 vorgeschriebenen Instandhaltungsanweisungen oder der Ausrüstung. Macht der Hersteller keine Angaben, schließt aber auch eine Zeitüberschreitung nicht grundsätzlich aus, so können die zulässigen Zeitüberschreitungen gemäß der Angaben und Fristen des LTH 36 idgF, angewendet werden.

Dies gilt nicht für zwingend vorgeschriebene Instandhaltungsanweisungen (z.B. LTA, LTH, AD, Life Limits, Airworthiness Limitations,...).

18 Revisionen

Grundsätzlich sind Änderungen des IHP als Revisionen von der Austro Control GmbH zu genehmigen. Ergänzungen (keine Änderungen) zu den Blöcken 4, 7, 9, 10, 13 (sofern diese nur Tabelle 2 und nicht Tabelle 1b betreffen) können vom Halter ohne Genehmigung durchgeführt werden.

Alle Revisionen sind in den Revisionslisten in Tabelle 4 und 5 in den Blöcken 25 und 26 mit Datum und Unterschrift anzuführen und müssen innerhalb von 30 Tagen nachweislich an die Austro Control GmbH übermittelt werden.

Instandhaltungsprogramm - Individuell für nationale Luftfahrzeuge gemäß ZLLV 2010

Anlage B zu LTH 43

19 Unterschrift

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und die Vollständigkeit meiner Angaben in diesem Formular (sowie gegebenenfalls in der entsprechenden Tabelle). Weiters bestätige ich, dass ich alle Vorgaben gelesen und verstanden habe.

Ort	Datum	Name in Blockschrift	Unterschrift des Halters
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

20 Genehmigung durch die Austro Control GmbH

Die Genehmigung des Instandhaltungsprogramms erfolgt mittels elektronisch amtssignierten Bescheides und wird im Instandhaltungsprogramm-Dokument nicht gesondert bestätigt.

Instandhaltungsprogramm - Individuell für nationale Luftfahrzeuge gemäß ZLLV 2010

Anlage B zu LTH 43

21 Tabelle 1a (Zusätzliche Instandhaltungsanweisungen, Abweichungen zum Baumuster und Reparaturen)

Zusätzliche Anweisungen, Beschreibung	Instandhaltungsdokument & Dok.-Nr./ Referenz	Einbau/Datum/Intervall

22 Tabelle 1b (Abweichung zu Herstellerinstandhaltungsanweisungen/Komponenten Wartung/TBO)

Aufgabenbeschreibung	Dok.-Nr./ Referenz	Empfohlenes Intervall/ Geändertes Intervall	Alternative, kompensierende Inspektion/ Wartungsmaßnahme

Stunden, Landungen, Jahre des Luftfahrzeugs oder der Komponente

Nutzung des Luftfahrzeugs, Stunden, Landungen pro Jahr

Instandhaltungsprogramm - Individuell für nationale Luftfahrzeuge gemäß ZLLV 2010

Anlage B zu LTH 43

23 Tabelle 2 (Wiederkehrende Instandhaltung)

Wiederkehrende Instandhaltungen*	Dokumente (z.B. LTA, LTH, AD, SB,...)**	Intervall	Revision

* Wiederkehrende AD, LTA, LTH, Service Bulletins, Service Letters, technische Mitteilungen oder ähnliches

** Gegebenenfalls können Listen aus der Betriebszeitenübersicht als Anhang(e) beigelegt werden

24 Tabelle 3 (Periodische Überprüfung)

Mindestens einmal jährlich ist das Instandhaltungsprogramm auf die letztgültigen Instandhaltungsanweisungen der Hersteller (Inhaber der Musterzulassung), Ergänzungen zu Musterzulassungen/Modifikationen und Anweisungen der zuständigen Behörden zu überprüfen. Revisionen zu den Instandhaltungsanweisungen, allen vorgeschriebenen Sonderanweisungen des Herstellers (Inhaber der Musterzulassung) sind zu prüfen um die Gültigkeit des Instandhaltungsprogramms im Sinne der Verwendung des Luftfahrzeugs zu gewährleisten.

Diese Überprüfungen gewährleisten, dass das Programm im Hinblick auf die Betriebserfahrung, Herstellervorgaben und Anweisungen der zuständigen Behörden gültig bleibt.

Sollte die jährliche Überprüfung Ergänzungen bzw. Änderungen erfordern, sind diese in Tabelle 4 und 5 einzutragen.

Datum der Überprüfung	Inhalt der Überprüfung	Name/Unterschrift

Instandhaltungsprogramm - Individuell für nationale Luftfahrzeuge gemäß ZLLV 2010

Anlage B zu LTH 43

25 Tabelle 4 (Liste der Revisionen)

Revision Nr.	Inhalt der Revision	Datum, Unterschrift bzw. Genehmigung

26 Tabelle 5 (Liste der gültigen Seiten)

Revision Nr.	Gültige Seiten und Anhänge	Datum, Unterschrift bzw. Genehmigung